

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Silz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für das Ortsgebiet Kühtai (das ist jener Teil des Gemeindegebietes von Silz, der innerhalb des gelb umrandeten Bereiches in Kühtai gemäß Anlage 1 liegt), das Ortsgebiet Silz (das ist jener Teil des Gemeindegebietes von Silz, der innerhalb des blau umrandeten Bereiches in Silz gemäß Anlage 2 liegt) sowie für das restliche Gemeindegebiet von Silz (das ist jener Teil des Gemeindegebietes von Silz, der außerhalb der gelb und blau umrandeten Bereiche der Anlagen 1 und 2 liegt) wie folgt fest:

(1) Im Ortsgebiet Kühtai (das ist jener Teil des Gemeindegebietes von Silz, der innerhalb des gelb umrandeten Bereiches in Kühtai gemäß Anlage 1 liegt)

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 231,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 461,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 669,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 952,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.331,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.713,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.089,- Euro

(2) Im Ortsgebiet Silz (das ist jener Teil des Gemeindegebietes von Silz, der innerhalb des blau umrandeten Bereiches in Silz gemäß Anlage 2 liegt)

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 181,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 362,- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 528,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 754,- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.052,- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.356,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.648,- Euro

(3) Im restlichen Gemeindegebiet (das ist jener Teil des Gemeindegebietes von Silz, der außerhalb der gelb und blau umrandeten Bereiche der Anlagen 1 und 2 liegt)

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 115,- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 230,-Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 340,- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 490,-Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 680,-Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 880,- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.060,- Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Silz vom 18.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 19.12.2019, außer Kraft.

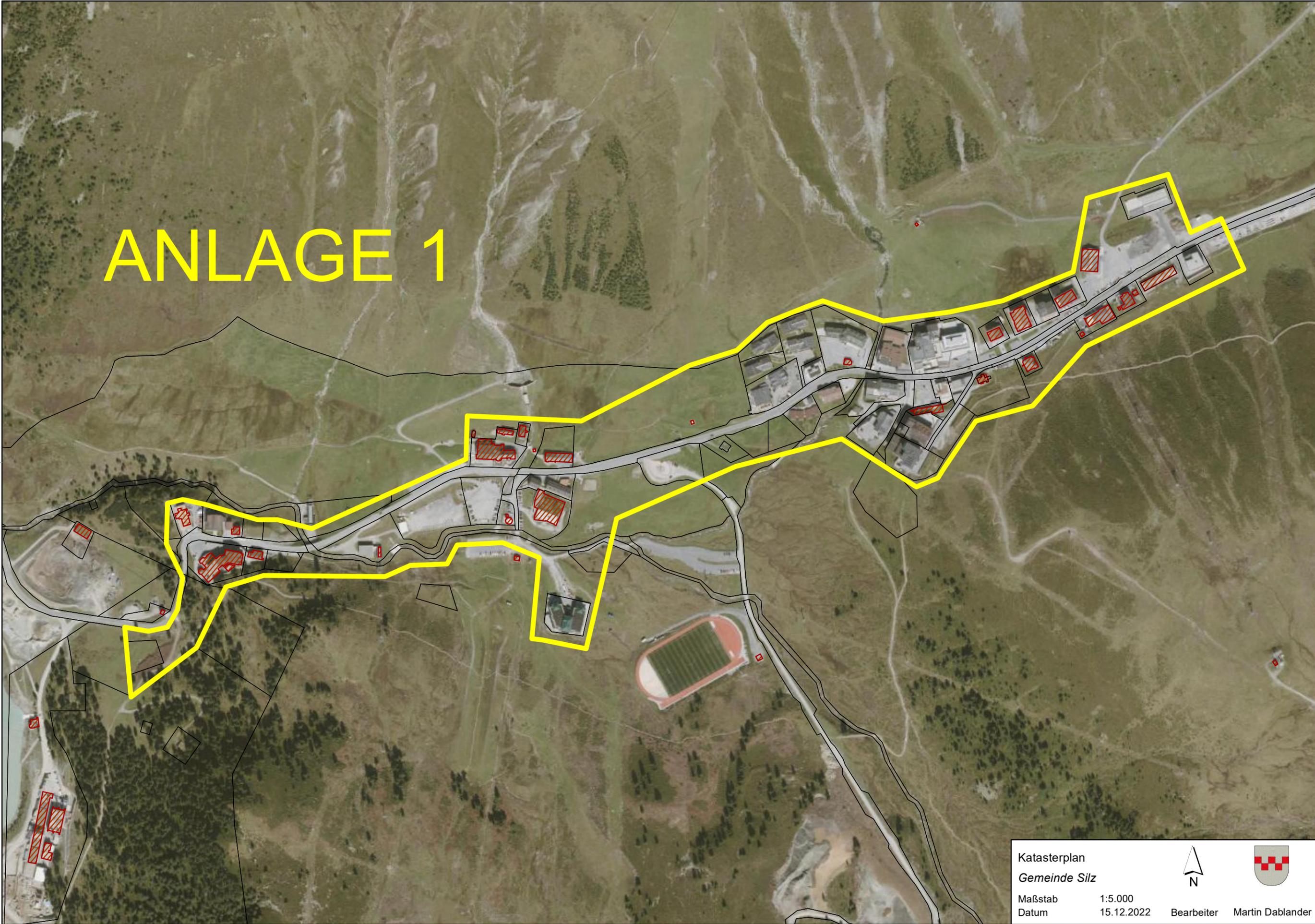
Angeschlagen am: 21.12.2022

Abgenommen am: 05.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

ANLAGE 1



Katasterplan			
Gemeinde Silz			
Maßstab	1:5.000	Bearbeiter	Martin Dablander
Datum	15.12.2022		

ANLAGE 2

